

II- 558 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. März 1972No. 27/A

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. S c h w i m m e r
und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz über die weitere Verbesserung
der Witwenversorgung (Witwenpensionsverbesserungsgesetz)

Die Witwenversorgung im Allgemeinen Sozialversicherungs-
gesetz und in den korrespondierenden Gesetzen wurde bisher
in zwei Etappen verbessert. Am 1.7.1970 trat die 55%ige
Witwenpension in Kraft, am 1.7.1971 die 60%ige Witwenpension.
Auf Grund der Bestimmung des § 264 Abs.2 ASVG (bzw. § 85
Abs.2 GSPVG, § 80 Abs.2 B-PVG) ruht die Witwenpension
jedoch bis zu einem Sechstel mit dem Betrag sonstiger
Einkünfte, soweit diese im Monat den Betrag von derzeit
1439 Schilling übersteigen. Das bedeutet, daß eine große
Zahl von Witwen trotz der bisherigen zwei Etappen der
Witwenpensionsverbesserung nach wie vor nur eine 50% Witwen-
pension erhält.

Nach Ansicht der unterfertigten Abgeordneten soll daher
das sogenannte "Sechstelruhen" der §§ 264 ASVG, 85 GSPVG
und 80 B-PVG im Zuge einer dritten Etappe der Witwen-
pensionsverbesserung beseitigt werden. Da die 1. Etappe am
1.7.1970 in Kraft trat, die 2. Etappe am 1.7.1971, bietet sich
für das Inkrafttreten der 3. Etappe der 1.7.1972 an.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die weitere Verbesserung der
Witwenversorgung (Witwenpensionsverbesserungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.266/1956, BGBl.Nr.171/1957, BGBl.Nr.294/1957, BGBl.Nr.157/1958, BGBl.Nr.293/1958, BGBl.Nr.65/1959, BGBl.Nr.290/1959, BGBl.Nr.87/1960, BGBl.Nr.168/1960, BGBl.Nr.294/1960, BGBl.Nr.13/1962, BGBl.Nr.85/1963, BGBl.Nr.184/1963, BGBl.Nr.253/1963, BGBl.Nr.320/1963, BGBl.Nr.301/1964, BGBl.Nr.81/1965, BGBl.Nr.96/1965, BGBl.Nr.220/1965, BGBl.Nr.309/1965, BGBl.Nr.168/1966, BGBl.Nr.67/1967, BGBl.Nr.201/1967, BGBl.Nr.6/1968, BGBl.Nr.282/1968, BGBl.Nr.17/1969, BGBl.Nr.446/1969, BGBl.Nr.385/1970, BGBl.Nr.373/1971 und BGBl.Nr.473/1971, wird geändert wie folgt:

1. Im § 95 hat der Abs.3 zu entfallen.
2. In den Z.1 und 7 des § 251 a Abs.3 sind jeweils die Ausdrücke "§§ 80 Abs.5 und 85 Abs.5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" sowie "§§ 76 Abs.5 und 80 Abs.5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes" durch die Ausdrücke "§§ 80 Abs.5 und 85 Abs.3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" sowie "§§ 76 Abs.5 und 80 Abs.3 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes" zu ersetzen.
3. Im § 264 haben die Abs.2 und 3 zu entfallen. Der bisherige Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.2.

Artikel II

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr.292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.157/1958, BGBl.Nr.65/1959, BGBl.Nr.291/1959, BGBl.Nr.169/1960, BGBl.Nr.295/1960, BGBl.Nr.14/1962, BGBl.Nr.324/1962, BGBl.Nr.86/1963, BGBl.Nr.185/1963, BGBl.Nr.254/1963, BGBl.Nr.321/1963, BGBl.302/1964, BGBl.Nr.82/1965, BGBl.Nr.96/1965, BGBl.Nr.222/1965, BGBl.Nr.310/1965, BGBl.Nr.169/1966, BGBl.Nr.68/1967, BGBl.Nr.7/1968, BGBl.Nr.447/1969, BGBl.Nr.386/1970 und BGBl.Nr.288/1971, wird geändert wie folgt:

1. Im § 44 hat der Abs.1 zu entfallen. Im bisherigen Abs.2 hat die Bezeichnung Abs.2 zu entfallen.
2. In den Z.1 und 7 des § 71 Abs.3 sind jeweils die Ausdrücke "§§ 80 Abs.5 und 85 Abs.5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" sowie "§§ 76 Abs.5 und 80 Abs.5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes" durch die Ausdrücke "§§ 80 Abs.5 und 85 Abs.3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" sowie "§§ 76 Abs.5 und 80 Abs.3 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes" zu ersetzen.
3. Im § 85 haben die Abs.2 und 3 zu entfallen. Die bisherigen Abs.4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs.2 und 3. Im nunmehrigen Abs.3 ist der Ausdruck "Abs.1 und 4" durch den Ausdruck "Abs.1 und 2" zu ersetzen.
4. Im § 89 Abs.2 lit. h ist der Ausdruck "§85 Abs.5" durch den Ausdruck "§ 85 Abs.3" zu ersetzen.

Artikel III

Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr.28/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.389/1970, wird geändert wie folgt:

1. Im § 25 Abs.2 und 3 ist jeweils der Ausdruck "§ 80 Abs.5" durch den Ausdruck "§ 80 Abs.3" zu ersetzen.
2. Im § 36 hat der Abs.1 zu entfallen. Im bisherigen Abs.2 hat die Bezeichnung Abs.2 zu entfallen.
3. In den Z.1 und 7 des § 67 Abs.3 sind jeweils die Ausdrücke "§§ 76 Abs.5 und 80 Abs.5 dieses Bundesgesetzes" sowie "§§ 80 Abs.5 und 85 Abs.5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" durch die Ausdrücke "§§ 76 Abs.5 und 80 Abs.3 dieses Bundesgesetzes" sowie "§§ 80 Abs.5 und 85 Abs.3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" zu ersetzen.
4. Im § 80 haben die Abs.2 und 3 zu entfallen. Die bisherigen Abs.4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs.2 und 3. Im nunmehrigen Abs.3 ist der Ausdruck "Abs.1 und 4" durch den Ausdruck "Abs.1 und 2" zu ersetzen.
5. Im § 84 ist der Ausdruck "§ 80 Abs.5" durch den Ausdruck "§ 80 Abs.3" zu ersetzen.
6. Im § 85 Abs.2 lit.h ist der Ausdruck "§ 80 Abs.5" durch den Ausdruck "§ 80 Abs.3" zu ersetzen.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

+++++

In formeller Hinsicht wird gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Nationalrates beantragt, diesen Antrag einer Ersten Lesung zu unterziehen und hierauf dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.